

Der Kaffee staatlich bewirtschaftet.

Nach überlanger Vorbereitung erscheint die staatliche Ordnung der Kaffeeverföhrung endlich durchgeführt. Leichter als anderswo war diese Ordnung bei uns zu erzwingen, weil die Regierung einen großen Posten rechtzeitig und billig gekauften Kaffees, des

sogenannten Valorisationskaffees, besitzt und weil sonstige Zufuhren von Kaffee aus dem Ausland nur mit Hilfe der Regierung möglich sind. Es ist vorwiegend ihr Kaffee, den sie zu verteilen hat. Nichtsdestoweniger haben die vorbereitenden Verhandlungen lange gedauert, bis sich die Regierung entschloß, ihren Kaffee an eine private Gesellschaft zum Weitervertrieb abzugeben, ihr ein Monopol zu verleihen und die Bevölkerung gleichzeitig einer Verbrauchsregelung zu unterwerfen.

Der Schwerpunkt der ganzen Maßregel ruht darauf, welche Rechte und Pflichten diese Gesellschaft übernommen hat, ob sie zu gemeinnützigem Gebaren verhalten ist oder ob wir uns wieder wie anfänglich bei der „Miles“ und wie bei der Viehverwertungsgesellschaft eines Tages vor unliebsame Überraschungen gestellt sehen. Selbstverständlich vermag darüber der heute veröffentlichte Text der Verordnung noch nichts zu sagen.

Die „Kaffeezentrale“, deren sich die Regierung zum Vertrieb des Valorisationskaffees bedient, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz in Wien hat. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist diese nicht auf Gewinn berechnet, sondern gemeinnützig. Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf von Kaffee und Verkauf — mit Ausschluß des Detailhandels — sowie die Durchführung aller für die Versorgung der Bevölkerung mit diesem Artikel erforderlichen Maßnahmen. Das aus den Stammeinlagen der Gesellschafter gebildete Stammkapital beträgt 1.500.000 Kronen. Die Gesellschafter sind durchwegs dem berufsmäßigen Kaffeegroßhandel entnommen und vertreten die drei bedeutendsten österreichischen Kaffeegroßhandelsplätze (Triest, Wien, Prag). Sie erhalten eine sechsprozentige Verzinsung ihrer Stammeinlagen — es schieene wohl eine vierprozentige der „Gemeinnützigkeit“ angemessener. Die Gesellschaft hat bei Festsetzung der Verkaufspreise die Herstellungskosten der Ware zugrunde zu legen und ist berechtigt, zu denselben noch einen Zuschlag zu machen, der zur Deckung der Regie, der Kapitalverzinsung und sonstigen Unkosten ausreicht und periodisch nach Genehmigung der Staatsverwaltung festzusetzen ist.

Die Gesellschaft ist an die Weisungen der Staatsverwaltung gebunden und steht unter staatlicher Aufsicht durch Regierungskommissäre.

Die Kaffeezentrale übernimmt erstens den Valorisationskaffee aus den Händen der Regierung, zweitens den Kaffee, der aus dem Besitz des privaten Handels durch die gleichzeitig verhängte Sperre auf sie übergeht, drittens den Kaffee, der in Zukunft eingeführt wird — alle Einfuhren müssen ihr von heute ab angeboten werden. Kaffee dreifachen Ursprungs und von dreierlei Preis fließt ihr somit zu: die gestellte Verwaltungsaufgabe ist daher einerseits, dreierlei Kaffee zu einem und demselben Preise in Verkehr zu setzen, andererseits den Vorrat dauernd, ohne Unterbrechung und gleichmäßig nach Zeit und Ort dem Verbrauch zuzuföhren. Die erste Aufgabe ist ein Problem der Preisberechnung, die zweite eines der staatlichen Verbrauchsregelung.

Die Preisberechnung wird der Zentrale erleichtert durch den Umstand, daß sie den Valorisationskaffee billig in die Hand bekommt. Dessen Herstellungskosten sind niedrig. Die Regierung hat diesen Vorrat vor geraumer Zeit im großen erworben und bisher zurückbehalten, sie übergibt ihn der Zentrale zum Selbstkostenpreis, ohne allen Aufschlag. Würde nur dieser Kaffee allein in Verkehr zu bringen sein, er wäre sehr billig. Die Kaffeezentrale übernimmt die „Verpflichtung“, diesen Valorisationskaffee beträchtlich teurer, zum Preise von acht Kronen das Kilogramm gebrannt im Detail in Verkehr zu bringen, muß also daraus einen beträchtlichen Gewinn erzielen. Der aus der Differenz der Herstellungskosten dieses Kaffees und dem Abgabepreis von acht Kronen erzielte Gewinn ist jedoch von der Zentrale dazu zu verwenden, andere Kaffees, welche von ihr zu einem höheren Preise erworben wurden, auf dasselbe Niveau von acht Kronen gebrannt im Detail herabzudrücken. Andere Kaffees aber sind bloß der angeforderte Inlands- und der spätere Einfuhrkaffee.

Zunächst wird der Verschleißpreis des schon im Inland, in den Händen der Verschleißer, befindlichen Kaffees nicht behördlich festgestellt. Neben ihm wird somit eine größere Menge von Valorisationskaffee allein zu dem Achtkronenpreis in Verkehr gesetzt, während in der Folge die Zentrale die Aufgabe haben wird, auch andere Kaffees zu erwerben, also vielleicht teurer zu erstehen und mit Hilfe des aus dem Valorisationskaffee erzielten Gewinnes zum gleichen Preise von acht Kronen, also unter den Herstellungskosten abzugeben. Erst von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt an wird dieser Einheitspreis bis auf weiteres für allen in den Konsum gebrachten Kaffee festgesetzt werden.

An sich, prinzipiell, läßt sich gegen diese Preispolitik nichts einwenden, alles kommt auf ihre Durchführung an. Die Kaffeezentrale wird den Inlandskaffee den Privathändlern abzulösen haben — zu welchem Preise? Die großen Firmen, die nun mit staatlichen Aufgaben betraut werden, verfügen wahrscheinlich selbst noch über große Posten